

Kooperationsrahmenvertrag für das praxisintegrierende duale Masterstudium

zwischen

Unternehmen (inkl. Rechtsform):

Straße, Hausnr.:

PLZ, Ort:

(im Folgenden Unternehmen genannt)

und

der **Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg**

Universitätsplatz 1, 01968 Senftenberg

vertreten durch: Prof. Dr. Gesine Grande, Präsidentin

Programmverantwortung: Prof. Dr. rer. nat. habil. Peer Schmidt

(im Folgenden **BTU Cottbus–Senftenberg** genannt)

-einzeln und gemeinsam auch „**Vertragsparteien**“ oder „**Kooperationspartner**“ genannt-

§ 1

Gegenstand und Ziel des Vertrags

Gegenstand der Kooperation zwischen den Vertragspartnern ist die Zusammenarbeit bei der Durchführung des dualen Studiums. Der Kooperationsrahmenvertrag gilt für das praxisintegrierende duale Masterstudium.

Die dualen Angebote können von Seiten der BTU Cottbus-Senftenberg grundsätzlich aktualisiert werden. Aktualisierungen der Anlagen 1 und 2 sind spätestens einen Monat vor Semesterbeginn auf der folgenden Webseite einsehbar: <https://www.b-tu.de/duales-studium/studienangebote>.

Ziel des dualen Studiums ist es, dass die Studierenden, abhängig vom jeweiligen Studiengang, den akademischen Grad „Master of Engineering“, „Master of Science“ oder „Master of Arts“ erwerben.

Erstberatung erfolgte zu dem Studiengang:

.....

Das praxisintegrierende Modell ist durch im Unternehmen zu absolvierende betriebliche Phasen während der vorlesungsfreien Zeiten gekennzeichnet, welche vorab abgestimmt werden.

§ 2

Kooperation

Die BTU Cottbus–Senftenberg und das Unternehmen arbeiten bei der Umsetzung des dualen Studiums zusammen. Die Studierenden verbringen die betrieblichen Phasen, wie in den Anlagen 1 und 2 gekennzeichnet, während der vorlesungsfreien Zeit (inklusive Master-Arbeit) im Unternehmen.

Die betrieblichen Phasen sind Bestandteil des dualen Studiums und folglich verpflichtend durchzuführen.

§ 3

Auswahl der Bewerber/-innen

Die Auswahl der Bewerber/-innen erfolgt durch das Unternehmen. Das Unternehmen schließt mit den Bewerber/-innen einen Studienvertrag. Die Zulassungsvoraussetzungen dieser Bewerber/-innen für ein Studium an der BTU Cottbus–Senftenberg werden in der Hochschule geprüft. Nach Erfüllung aller notwendigen Zulassungsvoraussetzungen, einschließlich der Vorlage eines Studienvertrags, erfolgt die Immatrikulation an der BTU Cottbus–Senftenberg zum dualen Studium. Das Unternehmen informiert die BTU Cottbus–Senftenberg über die Anzahl der beabsichtigten Studienanfänger/-innen für die jeweiligen Studiengänge.

§ 4

Pflichten der BTU Cottbus–Senftenberg

1. Die BTU Cottbus–Senftenberg gewährleistet insbesondere die Bereitstellung des für den Studiengang erforderlichen Studienangebots, entsprechend den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung. Sie wirkt in den Praxisphasen mit. Dies beinhaltet z. B. die Genehmigung und Betreuung der Projektthemen.
2. Die Studienphasen an der BTU Cottbus–Senftenberg werden durch Professor/-innen oder Lehrbeauftragte der BTU Cottbus–Senftenberg durchgeführt. Das Unternehmen hat die Möglichkeit, der BTU Cottbus–Senftenberg geeignete Personen aus der Praxis vorzuschlagen, die einen Lehrauftrag an der BTU Cottbus–Senftenberg erhalten können.
3. Die BTU Cottbus–Senftenberg stellt dem Unternehmen Informationen über die Vorlesungszeiten, Prüfungszeiträume und vorlesungsfreien Zeiten zur Verfügung.
4. Die BTU Cottbus–Senftenberg ermöglicht dem Unternehmen die Beteiligung an dualen Kommissionen. Diese beraten insbesondere über Fragen der Qualitätssicherung, der Studiengangentwicklung und -organisation im dualen Studium.
5. Die BTU Cottbus–Senftenberg benennt eine/-n festen Ansprechpartner/-in für ggf. anfallende weitere Absprachen.

§ 5

Pflichten des Unternehmens

1. Das Unternehmen verpflichtet sich zur Zusammenarbeit, d. h. es wirkt am dualen Studium mit und führt insbesondere die betrieblichen Phasen durch.
2. In der Regel werden die betrieblichen Phasen innerhalb der Unternehmen durchgeführt. In besonderen Fällen können betriebliche Phasen auch in anderen Betriebsstätten oder Unternehmen durchgeführt werden.
3. Das Unternehmen verpflichtet sich, die Studierenden in der Vorlesungszeit und für die Prüfungstage nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung freizustellen.
4. Das Unternehmen gewährt der/dem dual Studierenden Urlaub entsprechend der tariflichen bzw. betrieblichen Bestimmungen. Die Verteilung des zu gewährenden Urlaubs erfolgt auf Grundlage des Semesterablaufplanes. Ausschließlich unter Angabe von triftigen Gründen und nur nach schriftlicher Zustimmung durch die BTU Cottbus-Senftenberg ist ein Urlaub in der Vorlesungszeit möglich.
5. Das Unternehmen wirkt bei der Festlegung der Ziele und Themen der

betrieblichen Phasen sowie der Master–Arbeit mit und benennt für jeden Studierenden eine/-n verantwortliche/-n Betreuer/-in im Unternehmen.

6. Das Unternehmen verpflichtet sich, dem/der Studierenden Tätigkeiten zu übertragen, die dem Studienzweck dienen und dem Studienstand angemessen sind. Die BTU Cottbus-Senftenberg kann Projektthemen der Praxisphase bei fehlender Wissenschaftlichkeit ablehnen.
7. Des Weiteren ist das Unternehmen verpflichtet, veränderte Vertragsbeziehungen zwischen diesem und der/-m Studierenden der BTU Cottbus–Senftenberg anzuzeigen. Dies gilt auch im Falle der Beendigung des Studienvertrages.

§ 6 Semesterbeiträge

Für das duale Studium fallen – analog zu den regulären Studiengängen – zweimal jährlich Semesterbeiträge an. Diese sind vom Unternehmen oder der/dem Studierenden zu entrichten.

§ 7 Öffentlichkeitsarbeit

Die BTU Cottbus–Senftenberg gestattet dem Kooperationspartner die Wort-/Bildmarke der BTU Cottbus–Senftenberg in der deutschen und englischen Fassung (DPMA 30 2015 059 755.4 / 41 und 30 2015 059 754.6 / 41) im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages für die Werbung des dualen Studiums des Kooperationspartners unentgeltlich zu benutzen, sofern die von der Werbung Angesprochenen von sich aus erkennen können, dass die Studienplätze nicht vom Markeninhaber (BTU Cottbus–Senftenberg) selbst, sondern vom Kooperationspartner angeboten werden.

Bei der Benutzung der Marke ist durch den Kooperationspartner das Corporate Design (das Logo darf nicht verändert oder verfälscht werden; es sind die Vorgaben des Gestaltungshandbuches der BTU Cottbus–Senftenberg zu beachten) der BTU Cottbus–Senftenberg zwingend zu berücksichtigen.

§ 8 Geheimhaltung

Die Vertragsparteien sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über alle internen Vorgänge und alle geheimen oder geschützten Daten der jeweils anderen Vertragspartei verpflichtet, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Vertragsende uneingeschränkt fort, es sei denn, dass eine Vertragspartei auf die Vertraulichkeit verzichtet.

§ 9

Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

Dieser Vertrag tritt mit den Unterschriften beider Vertragsparteien in Kraft und wird ohne zeitliche Begrenzung abgeschlossen.

Dieser Vertrag kann beidseitig schriftlich, mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Monatsersten gekündigt werden.

Verletzt eine Vertragspartei ihre Pflichten aus diesem Vertrag in einem erheblichen Umfang, so kann die andere Partei diesen Vertrag ohne Einhaltung von Fristen kündigen.

§ 10

Vertragsänderungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. Derartige Bestimmungen werden die Parteien durch solche neuen, gültigen Bestimmungen ersetzen, die dem Vertragszweck am ehesten entsprechen.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich der Aufhebung dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.

Anlagen:

- Anlage 1 – praxisintegrierendes 3-semesteriges Mastermodell
- Anlage 2 – praxisintegrierendes 4-semesteriges Mastermodell

Brandenburgische Technische Universität Cottbus - Senftenberg

Cottbus, den

.....
Prof. Dr. Gesine Grande
Präsidentin

Unternehmen / Kooperationspartner

....., den

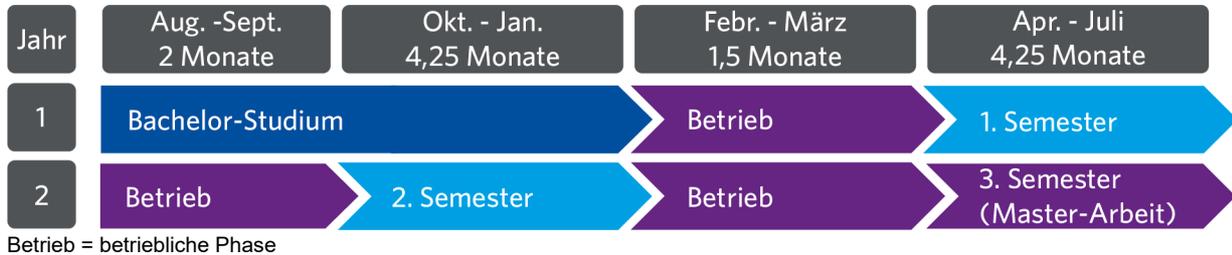
.....
Name
Titel/Funktion

.....
Unterschrift / Stempel

Anlage 1 – praxisintegrierendes 3-semesteriges Mastermodell *

In den folgenden Grafiken ist das praxisintegrierende Modell schematisch dargestellt.

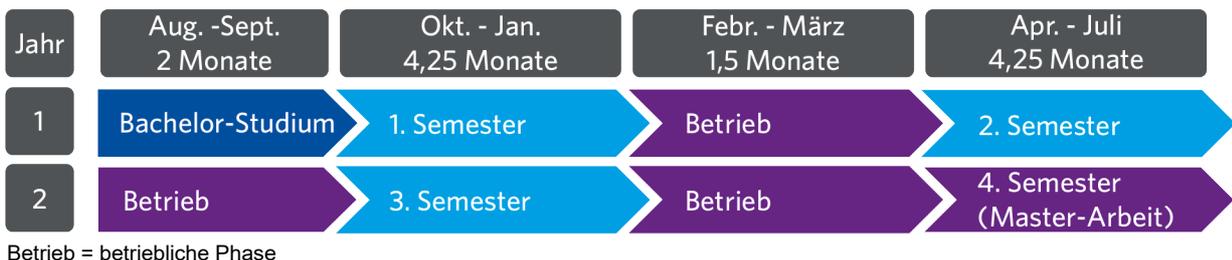
Ablaufschema (z. B. Maschinenbau)



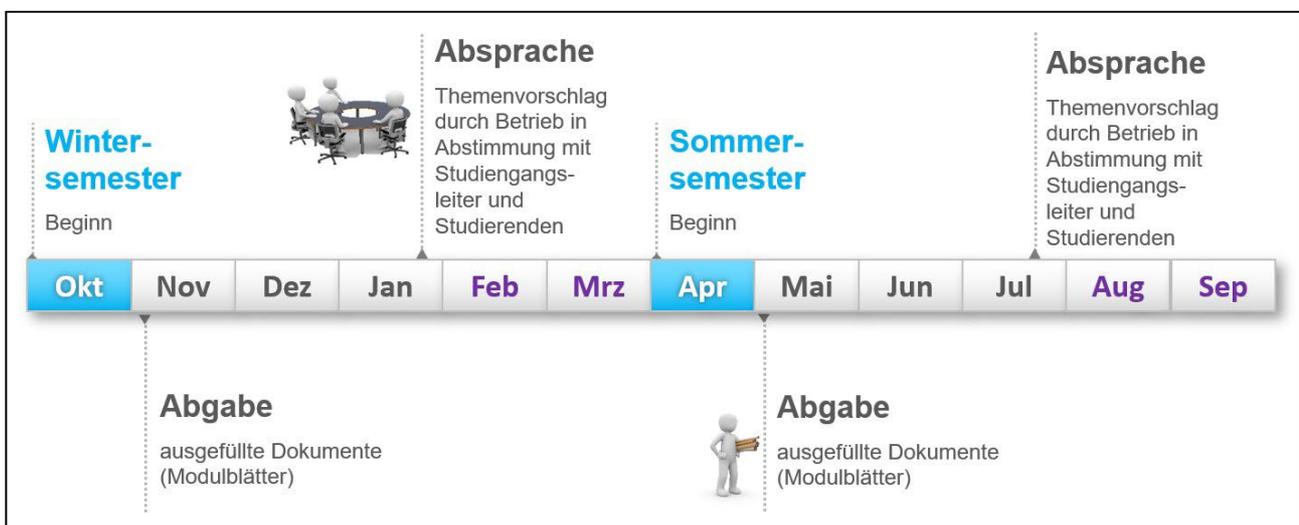
Anlage 2 – praxisintegrierendes 4-semesteriges Mastermodell *

In den folgenden Grafiken ist das praxisintegrierende Modell schematisch dargestellt.

Ablaufschema (z. B. Leichtbau und Werkstofftechnologie)



Planung der betrieblichen Phasen:



* Die Anlagen 1 und 2 können von Seiten der BTU entsprechend § 1 Abs. 2 aktualisiert werden, ohne dass es einer Änderung des Kooperationsrahmenvertrages bedarf.